

Allris-Freigabe durch
Herrn Hillebrecht

Beschlussvorlage			0039/18 öffentlich
Verzicht auf die konsolidierten Gesamtabstschlüsse 2013 bis 2020 gem. § 179 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	15.12.2021	Finanzausschuss	Beschlussvorbereitung
Nichtöffentlich	21.12.2021	Verwaltungsausschuss	Beschlussvorbereitung
Öffentlich	21.12.2021	Rat der Stadt Salzgitter	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Verzicht auf die noch fehlenden konsolidierten Gesamtabstschlüsse 2013 bis 2020 gem. § 179 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG wird beschlossen.

Sachverhalt:

Angesichts massiver Probleme bei der Aufstellung der konsolidierten Gesamtabstschlüsse und der daraus resultierenden, nahezu unaufholbaren Rückstände, sowohl bei der Stadt Salzgitter als auch vielen anderen Niedersächsischen Kommunen, zog das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport pragmatische Konsequenzen und brachte unter anderem folgende Änderung des NKomVG auf den Weg:

§ 179 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommune kann durch Beschluss der Vertretung davon absehen,

- 1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabstschluss aufzustellen und*
- 2. 2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.“*

Mit Beschluss des Niedersächsischen Landtages vom 13. Oktober 2021 wird diese Gesetzesänderung zum 01. November 2021 wirksam.

Bereits im Rahmen der Genehmigung für den Doppelhaushalt 2021/2022 vom 21.05.2021 forderte die Kommunalaufsichtsbehörde die Stadt Salzgitter auf, dringend Gebrauch von den Möglichkeiten der Gesetzesänderung des § 179 Abs. 1 NKomVG zu machen:

„Hinsichtlich der Jahresabschlüsse ist die Stadt Salzgitter auf dem aktuellen Stand. In Bezug auf die noch ausstehenden konsolidierten Gesamtabstschlüsse ab dem

Haushaltsjahr 2013 ist weiterhin ein deutlicher Rückstand festzustellen. Unter Berücksichtigung der für die Kommunen künftig in § 179 Abs. 1 NKomVG vorgesehenen Möglichkeit, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf die Aufstellung konsolidierter Gesamtabschlüsse zu verzichten (vgl. Gesetzentwurf zur Änderung des NKomVG und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften, LT-Drs. 18/9075, Artikel 1 Nr. 34), sehe ich unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Niedersächsischen Landtages und einer erforderlichen Entscheidung des Rates der Stadt Salzgitter gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG über den Verzicht der Aufstellungen von noch fehlenden konsolidierten Gesamtabschlüssen von Vorgaben zur Aufholung des Rückstandes ab. Ich weise aber bereits jetzt darauf hin, dass ich die rechtzeitige Erarbeitung eines Konzepts für die Aufstellung der konsolidierten Gesamtabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2021 für dringend erforderlich halte, um künftig die Finanz- und Haushaltslage der Stadt Salzgitter unter Berücksichtigung der nach § 128 Abs. 4 NKomVG in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Jahresabschlüsse vollumfänglich beurteilen zu können.“

Mit diesem Beschluss soll der Empfehlung gefolgt werden. Nur von dem Verzicht auf die Kapitalflussrechnung im Jahr 2021 gem. § 179 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG soll kein Gebrauch gemacht werden, damit bei der erneuten Erstkonsolidierung 2021 von vornherein ein abgestimmtes und vollständiges Zahlenwerk aufgestellt werden kann und etwaige Defizite nicht erst bei der Erstellung der Kapitalflussrechnung des Folgejahres 2022 auffallen.

Die aktuell vorliegende wesentliche Verbesserung in der Ausgangslage für die Aufstellung der konsolidierten Gesamtabschlüsse ist in der zwischenzeitlich in enger Abstimmung mit dem Fachdienst Rechnungsprüfung vorgenommenen Beschaffung der speziellen Konsolidierungssoftware „LucaNet.Kommunal“ zu sehen. Diese ermöglicht für die Erstkonsolidierung 2021 den Aufbau von Strukturen und Stammdaten (Positionsplan, Kontenplan, Veränderungsspiegel, Nebenrechnungen usw.), die insbesondere unter Berücksichtigung der in dem Testat für den beschlossenen konsolidierten Gesamtabchluss 2012 gegebenen zentralen Kritikpunkte aktualisiert sind. Seitens der Softwarefirma steht nach Feststellung der im Rahmen der testweise vorgenommenen Nachstellung von Teilen des Gesamtabchlusses 2012 mit der „LucaNet.Hotline“ eine kompetente Fachberatung zur Verfügung. Die Software ermöglicht auch an verschiedenen Punkten den unmittelbaren Nachvollzug der vorgenommenen Konsolidierungsschritte sowie eine für beide Seiten erleichterte Datenerhebung von den Gesellschaften.

gez. Frank Klingebiel

gez. Eric Neiseke